

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00971 vom 5. Dezember 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00971](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00971)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00971 du 5 décembre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00971 del 5 dicembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 29 Abs.

### **E. 1.2**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1 S.

390; 127 V 431 E. 3d/ aa S. 437).

Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (127 V 431 E. 3d/ aa S. 437). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer befürderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390 mit Hinweis).

### **E. 2**

der Bundesverfassung ( BV ) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 I 279 E. 2.3 S. 282; 135 II 286 E. 5.1 S. 293; 132 V 368 E. 3.1 S. 370 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Im Zuge des amtlichen Revisionsverfahrens beantragte die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin mehrmals Akteneinsicht (vgl. Urk. 7/66, Urk. 7/68, Urk. 7/70, 7/76 , 7/100 ).

Erstmals wurden der Beschwerdeführerin am 22. April 2016 die bis zu diesem Datum aufgelaufenen Akten (Urk. 7/1-78) zugestellt (Urk. 7/77). Am 29. Juni 2016 wurden ihr die bis dahin aufgelaufenen Akten sowie die Fallnotiz zur Besprechung vom 6. Juni

2016 (Urk. 7/93) zugestellt und auf Antrag der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 7/79) hin bestätigt, dass diese vollständig seien (Urk. 7/83). Am 29. März 2017 wurden die Akten (Urk. 7/1-99) erneut zugestellt (Urk. 7/100).

Laut Feststellungsblatt vom 30. Mai 2017 (Urk. 7/104) nahm RAD-Arzt Dipl. med. Y.\_\_\_\_ , Facharzt für Neurologie und Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, am 20. August

2016 zum medizinischen Sachverhalt Stellung (Urk. 7/104 S. 3 ff.). Weder dem dem Gericht eingereichten Aktenverzeichnis (Urk. 7/0) noch den Schreiben der Beschwerdegegnerin kann entnommen werden, dass diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin vor oder während des Einwandverfahrens jemals unterbreitet worden ist. Aus diesem Grund war es ihr unmöglich, vor Verfügungserlass hierzu Stellung zu nehmen. Dies wiegt umso schwerer, als RAD-Arzt Y.\_\_\_\_ in Würdigung der medizinische Aktenlage zum Schluss gekommen ist, dass die Berichterstattung des behandelnden Arztes nicht widerspruchsfrei sei und eine eigene Einschätzung der Arbeitsfähigkeit abgegeben hat, von welcher sich die Beschwerdegegnerin bei der Renten herabsetzung hat leiten lassen.

### **E. 2.2**

Zutreffend aber dennoch unbehelflich ist der mit Beschwerdeantwort geltend gemachte Einwand der Beschwerdegegnerin (Urk. 6), die Stellungnahme des RAD-Arztes habe im Zeitpunkt der Bestätigung vom 29. Juni

2016, der Beschwerdeführerin seien sämtliche Akten vorgelegt worden (Urk. 7/83), noch nicht bestanden . Im Zeitpunkt des Vorbescheids vom 19. Januar

2017 (Urk. 7/95) und im Zeitpunkt des Akteneinsichtsgesuchs vom 21. März

2017 (Urk. 7/99) lag die Stellungnahme vom 20. August 2017 jedenfalls vor.

### **E. 2.3**

Die Verweigerung der Einsichtnahme in die für den Rentenentscheid massgebende Stellungnahme des RAD-Arztes Y.\_\_\_\_ wiegt schwer und kann nicht geheilt werden , weshalb die Verfügung allein schon aufgrund der Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht beziehungsweise der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist.

### **E. 3**

.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

## **E. 4**

.3

Dem Bericht über die neuropsychologische Untersuchung im A.\_\_\_\_, Klinik

Rehabilitation/Akutgeriatrie, vom 17. Oktober

2012 ( Urk. 7/14/1-6 = Urk. 7/15/12-17 = Urk. 7/19/5-10 ) kann folgende Beurteilung entnommen werden (S. 4 f.):

Im Vordergrund der Befunde stünden Beeinträchtigungen in den Aufmerksamkeitsfunktionen. In der computergestützten Aufmerksamkeitsprüfung sei die tonische Alertness (Grundaktivierung) stark vermindert und es komme zu deutlichen Leistungsschwankungen. Bei der Aufgabe zur geteilten Aufmerksamkeit sowie Flexibilität zeigten sich eine erhöhte Anzahl an Auslassungen, respektive Fehlern. Bei der Aufgabe zur geteilten Aufmerksamkeit im Laufe der Testung komme es zu einer Zunahme der Reaktionszeiten sowie Auslassungen. In den Papier- und Bleistifttests seien die Bearbeitungszeiten grenzwertig, das Sprechtempo in verbalen Aufgaben sei schwer reduziert. Im Weiteren seien das verbale und visuelle Gedächtnis (Speicherstörung) beeinträchtigt. Die Merkspanne sei mittelschwer (verbal) bis schwer (visuell) reduziert. Im Bereich der Exekutivfunktionen zeigten sich eine erhöhte Interferenzanfälligkeit, ein beeinträchtigtes Arbeitsgedächtnis (verbal leicht, visuell mittelschwer vermindert) sowie eine mittelschwer verminderte semantische Flüssigkeit. Zudem seien das schriftliche und mentale Rechnen betroffen. Im Weiteren ergäben sich Hinweise auf eine Fatigue-Symptomatik. In der Verhaltensbeobachtung falle eine deutlich verminderte Belastbarkeit auf.

Das Ausmass der Beeinträchtigungen sei insgesamt als mittelgradige neuropsychologische Störung zu beurteilen. Die Beeinträchtigungen sowie die Fatigue-Symptomatik seien bei Status nach ischämischem Hirninfarkt der Arteria cerebri media links erklärbar.

Aufgrund der Befunde sei eine Arbeitsfähigkeit als Treuhänderin und im politischen Amt bis auf weiteres nicht gegeben.

### **E. 4.4**

Laut Untersuchungsbericht vom 30. April

2013 (Urk. 7/24/7-12) seien sprachliche Beeinträchtigungen (Dysgrammatismus in der Schriftsprache, unsicheres Lesesinnverständnis auf Textebene, diskrete Wortfindungsstörungen in der Spon tansprache), Beeinträchtigungen im Umgang mit Zahlen und im Rechnen, Beeinträchtigungen in der visuellen Merkspanne/visuelles Arbeitsgedächtnis, Beeinträchtigungen in der Kartensortierung (Teilbereich der Exekutivfunktionen) sowie grenzwertige Leistungen im verbal-episodischen Gedächtnis feststellbar. Die Belastbarkeit/Ausdauer sei deutlich vermindert. Die Beschwerdeführerin sei während der Untersuchung affektiv instabil und sie weise Anzeichen einer depressiven Verstimmung auf (S. 4).

Im Vergleich zur Voruntersuchung zeigten sich Verbesserungen der Aufmerksamkeits- und Gedächtnisfunktionen. Es bestehe jedoch eine relevante Restsymptomatik in sprachlichen Funktionen, im Rechnen, in der visuellen Merkspanne/Arbeitsgedächtnis, in der Ausdauer und in einem Teilbereich der Exekutivfunktionen. Insgesamt seien die neurokognitiven Störungen als leicht bis mittelgradig zu beurteilen (S. 4).

Trotz teilweiser Verbesserung der neurokognitiven Funktionen könne die Beschwerdeführerin aufgrund der Restsymptomatik ihre angestammte, hochqualifizierte Tätigkeit als Geschäftsführerin von Treuhandfirmen nicht wieder aufnehmen. Ihre politische Tätigkeit könne sie nur sehr punktuell und mit übermässiger Unterstützung ihres Kollegiums ausführen (S. 4).

## **E. 5**

.2

Aufgrund des damals vorgelegenen neuropsychologischen Berichts vom 30. April

2013 (E. 3.3.2) hatte sich die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Verfügungserlasses soweit von den Folgen des Hirninfarkts erholt, als dass sich die neurokognitiven Funktionen teilweise verbessert hatten und die neurokognitiven Störungen "nur" noch als leicht bis mittelgradig beurteilt wurden. Den noch und obwohl die Beschwerdeführerin ihr Exekutivamt wieder aufgenommen hatte, wurde im Bericht vom 30. April

2013 weiterhin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit sowohl in der Tätigkeit als selbständige Treuhänderin als auch im politischen Amt attestiert.

### **E. 5.3**

Indem die Beschwerdegegnerin trotz dieser Widersprüche keine weiteren Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin traf, sondern lediglich aufgrund der ausgerichteten Entschädigung für das Exekutivmandat den Invaliditätsgrad ermittelte, fusste die Rentenzusprache vom 7. März

2014 auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt. Aus diesem Grund ist sie einer Wiedererwägung grundsätzlich zugänglich.

## **E. 6**

.5

Dem Bericht der B.\_\_\_\_ vom 30. März

2015 (Urk. 7/60/21-24) kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin vom 12. bis 30. März 2015 dort hospitalisiert war. Die Ärzte stellten als psychiatrische Diagnose eine Anpassungsstörung mit vorwiegender Störung von anderen Gefühlen ( F43.23 ;

Angst, Depression, Sorgen, Anspannung und Ärger ) bei Kontaktanlässen mit Bezug auf das Berufsleben (Z56 ; S. 1 ) . Die Beschwerdeführerin berichte, die Medienkampagne habe ihr „ den Boden unter den Füßen weggezogen“, sie sei aktuell kaum mehr in der Lage, ihr Haus zu verlassen, und fühle sich auch nicht fähig, ihrer Tätigkeit als Politikerin und Besitzerin einer Treuhandfirma nachzukommen (S. 2). Nach erfreulich rascher Stabilisierung von Stimmung und Antrieb habe die Beschwerdeführerin nach Durchführung von diversen Belastungserprobungen bei fehlender Selbst- und/oder Fremdgefährdungsaspekten in die angestammten Verhältnisse entlassen werden können (S. 3). Eine Arbeitsunfähigkeit sei bis zum 30. April 2015 attestiert worden (S. 4).

### **E. 6.2**

) als seit dem 19. März

2012 als vollständig arbeitsunfähig, präzisiert er aber seine Einschätzung im selben Bericht dahingehend, als dass er die Ausübung des politischen Amtes, welches die

Beschwerdeführerin längstens wieder ausübte, aus neurologischer Sicht nicht mehr als zumutbar, dafür aber für die Tätigkeit als Inhaberin eines Treuhandbüros in strategischen Tätigkeiten eine stundenweise Arbeitstätigkeit bei verminderter Leistungsfähigkeit von 50 % als möglich erachtete. Im Bericht vom 11. April 2016 (E. 6.3) wiederum hielt er fest, dass sich an der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit beim weitestgehend unverändert gebliebenen neurologischen Befund nichts ändere und die Arbeitsfähigkeit im politischen Amt in einem Pensum von 20-25 % erhalten bleibe, als selbständige Treuhänderin dagegen keine Arbeitsfähigkeit mehr bestehe. Im Bericht über die neuropsychologische Untersuchung wurde keine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit mehr abgegeben.

### **E. 6.3**

Am

11. April

2016 berichtete Dr. Z.\_\_\_\_ (Urk. 7/78/5-6), klinisch zeige sich im Vergleich zur Voruntersuchung von vor einem Jahr eine deutliche Verbesserung einer damals schwersten Antriebsminderung. Der somatisch neurologische Befund sei weitestgehend unverändert. Bei den aktuellen Befunden ändere sich an der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nichts: Erhaltene Arbeitsfähigkeit als Stadträtin von einem Arbeitspensum von 20-25 %, als selbständige Treuhänderin bestehe keine Arbeitsfähigkeit mehr. Festgehalten werden müsse die Tatsache, dass ein nicht unwesentlicher Bestandteil der Arbeitsunfähigkeit als Resultat der psychischen Dekompensation infolge der Medienkampagne verursacht worden sei (S. 6).

### **E. 6.4**

Im Bericht über die neuropsychologische Untersuchung im A.\_\_\_\_ vom 30. Juni

2016 (Urk. 7/80/17-20) wurde festgehalten, dass leichte Aufmerksamkeitsstörungen, leichte verbale Gedächtnisstörungen und leichte Exekutivfunktionsstörungen feststellbar seien. In den sprachlichen Funktionen zeigten sich eine Benennstörung sowie ein Dysgrammatismus in der Schriftsprache. Unter Berücksichtigung der verminderten Ausdauer würden die neurokognitiven Störungen insgesamt als leicht bis mittelgradig beurteilt (S. 3 f.). Im Vergleich zur Untersuchung vom März 2013 stellten sich die Aufmerksamkeitsprobleme etwas ausgeprägter dar. Ansonsten seien die feststellbaren kognitiven Beeinträchtigungen in qualitativer und in quantitativer Hinsicht vergleichbar mit der letzten Untersuchung.

### **E. 7**

.3

Es ist somit auch aufgrund der aktuellen Berichte nicht schlüssig erkennbar, zu welchen Leistungen die Beschwerdeführerin noch in der Lage ist. Daran ändert auch die Einschätzung des RAD-Arztes nichts, gründet doch seine Einschätzung lediglich auf den sich in den Akten zumindest teilweise widersprüchlichen Arztberichten, weshalb seine Stellungnahme den Anforderungen an einen beweiswürdigen Arztbericht nicht genügt (vgl. oben E. 2.4).

Damit erweist sich die Sache auch in materiellrechtlicher Hinsicht als nicht spruchreif.

### **E. 8**

Nach dem Dargelegten ist die Sache in Aufhebung der Verfügung vom 14. Juli 2017 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Gesundheitsschaden und die sich daraus ergebende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin rechtsgenügend abkläre und hernach unter Wahrung des rechtlichen Gehörs über den Rentenanspruch neu verfüge. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

#### **E. 9**

.2

Mit Blick auf die Stellungnahme des internen Rechtsdienstes der Beschwerdegegnerin vom 1. Dezember 2016 (Akttenotiz vom 19. Januar 2017, Urk. 7/94), wonach gestützt auf die Stellungnahme des RAD-Arztes vom 20. August 2016 festzuhalten sei, dass aufgrund des Hirninfarktes eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis März 2013 nachvollziehbar sei, jedoch nicht nachvollzogen werden könne, dass nachfolgend bei deutlich gebesserten neuropsychologischen Befunden weiterhin eine volle Arbeitsunfähigkeit für alle Tätigkeiten attestiert worden sei,

weshalb damals eine differenzierte Sichtweise auf die verschiedenen Einzeltätigkeiten erforderlich gewesen wäre, mutet es sonderbar an, dass die Beschwerdegegnerin in der Folge wieder aufgrund eines unvollständig abgeklärten Sachverhalts über den Rentenanspruch entschied. Die Anforderungen an die Beweistauglichkeit von RAD-Berichten sind der Beschwerdegegnerin bestens bekannt, weshalb der Schluss nahe liegt, dass sie die Rente auf jeden Fall und möglichst früh hatte herabsetzen wollen. Ein solches Vorgehen verdient keinen Rechtsschutz, weshalb die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder herzustellen ist.

#### **E. 10**

.2

Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG). Grundsätzlich nicht entschädigt wird, wer seine Interessen im Beschwerdeverfahren selber wahrnimmt. Davon wird eine Ausnahme gemacht, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der einzelne üblicherweise oder zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (Georg Wilhelm in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2.

Aufl., 2009, N 5 zu § 34 GSVGer). Eine Ausnahme liegt nicht vor, weshalb der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Das Gericht beschliesst:

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird wieder hergestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 14. Juli 2017 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie nach erfolgten Abklärungen über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu entscheide.

2.

Die Gerichtskosten von Fr.

800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. \_\_\_ unter Beilage einer Kopie von Urk. 6 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Swiss Life AG, Postfach, 8022 Zürich - Mobiliar Versicherungen & Vorsorge / Generalagentur, Postfach 1332,

1260 Nyon - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.